

Gemeinde Kalkhorst

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: GV Kalkh/16/11020			
Federführend: Bauamt	Status: öffentlich Datum: 23.11.2016 Verfasser: Richter, Ilona			
Information zum Antrag Kopfbaumschnitt Groß Schwansee, Lindenstraße				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Kalkhorst				

Sachverhalt:

Auf Grund der Festlegung der Sitzung des Bauausschusses am 22.09.2016, wurde ein Antrag zum Kopfbaumschnitt für die Linden in Groß Schwansee, Lindenstraße bei der uNB des Landkreises Nordwestmecklenburg gestellt.

Mit Schreiben vom 9.11.2016 wurde durch den Landkreis mitgeteilt, dass der Landkreis beabsichtigt den Antrag abzulehnen.

Anlagen:

Schreiben uNB Landkreis Nordwestmecklenburg

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin
untere Naturschutzbehörde



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 15 65 • 23958 Wismar

Gemeinde Kalkhorst
über das Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz



Auskunft erteilt Ihnen
Frau Hamann

Dienstgebäude:
Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

Haus	Zimmer	Telefon	Fax
4	202	(0 38 41) 3040-6637	(0 38 41) 3040-86637

E-Mail
G.Hamann@nordwestmecklenburg.de

Aktenzeichen
66.04-311/2016/allee-kalk-kapp

Ihr Zeichen

Ort, Datum
Grevesmühlen, den 2016-11-09

Kopfbau schnitt, Groß Schwansee, Lindenstraße
Bezug: Ihr Antrag vom 05.10.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05.10.2016 beantragten Sie die Genehmigung zur Durchführung eines Kopfbau schnitts (Kappung) an 14 Linden in der Lindenstraße in Groß Schwansee.

Die Linden in der Lindenstraße in Groß Schwansee sind Bestandteil einer nach § 19 Abs. 1 Naturschutz ausführungsgesetz (NatSchAG M-V) geschützten Allee. Es sind alle Handlungen unzulässig, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung einer Allee führen können.

Die Kappung der Linden stellt eine unsachgemäße Schnittmaßnahme da (siehe dazu auch Punkt 2.7.4 Baumschutzkompensationserlass¹) und bedarf einer Befreiung nach § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V. Die Befreiung kann unter den die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 und 3 Bundesnaturschutzgesetz erteilt werden.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, hier insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit, liegen für eine Kappung der 14 Linden nicht vor. Entsprechend der von Ihnen in Auftrag gegebenen Baumschau (Ergebnisse der Baumschau in der Ortschaft Groß Schwansee vom 25.01.2016) weisen die 14 Linden in der Lindenstraße ein sehr gut bis gute Vitalität auf (keine Mängel oder Verletzungen, gute Wundreaktion, artgerechte Ausbildung, geringer Totholzanteil etc.). Einschränkungen in der Stand- und Bruchsicherheit der Bäume wurden durch den Gutachter nicht festgestellt. Die Kappung der Bäume ist daher aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht erforderlich.

Auch sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung zur Kappung auf Grund unzumutbarer Belastungen nicht gegeben, da die Abweichung von den Vorschriften des § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V auch nicht mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

¹Baumschutzkompensationserlass, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 (AmtsBl. M-V 2007 S.530ff)

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6599
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS
Gläubiger ID: DE46NWM00000033673

Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

Seite 1 von 2

(gss-linden-kapp-anh.docx)

Ich beabsichtige daher Ihren Antrag vom 05.10.2016 auf Kappung der 14 Linden in der Lindenstraße in Groß Schwansee abzulehnen.

Hiermit gebe ich Ihnen nach § 28 VwVfG M-V2 die Möglichkeit, sich zum o.g. Sachverhalt bis zum 12.12.2016 zu äußern. Sollten Sie von Ihrem Recht kein Gebrauch machen, werde ich nach Aktenlage entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hamann
Sachbearbeiterin

²Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, GVOBl. M-V 2004, S. 106, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.7.2006, GVOBl. M-V 2006, S. 527